



Neues Gebührenreglement

Einladung zur Vernehmlassung

Zeitraumen: 22. Juni bis 28. August 2026
Empfänger: Parteien, Vereine und BürgerInnen der Gemeinde Meikirch
Eingabe: Gemeinde Meikirch, Wahlendorfstrasse 10, 3045 Meikirch
info@meikirch.ch

Wieso braucht es ein neues Gebührenreglement?

Das aktuelle Gebührenreglement ist seit dem 01.01.2013 in Kraft und die Gebührenverordnung seit 11.11.2014. Seither wurden auf Reglementsstufe keine Anpassungen vorgenommen und die Gebührenverordnung letztmals am 01.07.2015 angepasst.

In den letzten 12 Jahren haben sich einerseits die Preise entwickelt und andererseits wurden Bundesgerichtsurteile veröffentlicht, die an die rechtlichen Grundlagen neue und höhere Anforderungen stellen. Die rechtliche Abstützung ist bei den im Reglement und der Verordnung enthaltenden Gebühren nicht mehr vollständig gewährleistet. Die Arbeitsgruppe Finanzen hat dies erkannt und die Verwaltung mit der Ausarbeitung neuer rechtliche Grundlagen im Gebührenbereich beauftragt.

Geschäftsverlauf

14.01.2026	1. Lesung im Gemeinderat	Bisher
22.01.2026 – 11.02.2026	Vorprüfung Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)	
11.03.2026	2. Lesung im Gemeinderat	
13.03.2026 – 14.04.2026	Beurteilung Preisüberwacher	
06.05.2026	3. Lesung im Gemeinderat	Folgt
22.06.2026 – 28.08.2026	Vernehmlassung	
14.10.2026	4. Lesung im Gemeinderat	
08.12.2026	Gemeindeversammlung	
01.01.2027	Inkraftsetzung	

Wichtigste Änderungen

- Künftig werden alle Gebühren im Reglement geregelt. Die Verordnung wird aufgehoben und auf einen Gebührentarif verzichtet. So kann die nötige rechtliche Grundlage in jedem Fall gewährt und Unsicherheiten vermieden werden (siehe Rückmeldung des AGR). Aus Sicht des Gemeinderates ist es vernachlässigbar, dass die Gebühren nur von der Gemeindeversammlung angepasst werden können. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Anpassungen nur sehr sporadisch vorgenommen werden.
- Bei der Berechnung der Aufwandgebühr wird das Handwerk gleichgestellt mit dem Verwaltungsaufwand. Es wird künftig nur noch zwischen einer normalen Tätigkeit und Tätigkeiten, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, unterschieden.
- Jede einzelne Gebühr wurde überprüft. Neue Gebühren hinzugefügt und nicht mehr relevante Gebühren gelöscht. Die Gebühren werden zum Teil an die heutigen Verhältnisse angepasst. Einzelne Gebühren wurden bewusst auf dem bisherigen Niveau belassen und gar gesenkt.



- Bereits an seiner Sitzung vom 15.02.2023 hielt der Gemeinderat in einem Grundsatzentscheid fest, die Feuerwehr künftig nicht mehr über die laufende Rechnung finanzieren zu wollen, sondern über eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Art. 28 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern

¹Gemeinden mit Feuerwehrdienstpflicht können Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, mit einer Ersatzabgabe belegen.

²Sie bestimmen die Höhe der Ersatzabgabe, die 450 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen darf. Der Regierungsrat passt diesen Höchstbetrag periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an. *

³Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, nur für Feuerwehrzwecke zu verwenden und in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen.

Die Gemeinde Meikirch hat in der Vergangenheit auf die Erhebung einer Feuerwehrpflichtersatzabgabe verzichtet und die Kosten der Feuerwehr über die laufende Rechnung finanziert. Dies einerseits, weil immer genügend Einsatzkräfte zur Verfügung standen, andererseits aus einer Art Tradition und besonderem Alleinstellungsmerkmal. Bis auf wenige Ausnahmen (Stadt Bern) wird in allen Gemeinden eine Feuerwehersatzabgabe erhoben auch in unserer Partnergemeinde Wohlen (Feuerwehr Wohlensee-Nord). Die Erhebung erfolgt durch den Kanton mit den Steuerrechnungen, weshalb die Ehepartner auch bei der Feuerwehersatzabgabe zusammen berechnet werden. Zum Zeitpunkt der allfälligen Einführung der Individualbesteuerung muss das Reglement entsprechend angepasst werden.

Wie viele andere Institutionen sieht sich auch die Feuerwehr mehr und mehr mit der Herausforderung konfrontiert, genügend freiwillige Einsatzkräfte mobilisieren zu können. Gemäss dem Kommandanten ist die Lage noch nicht prekär, neue Mitglieder wären aber sehr willkommen. Der Gemeinderat will mit der Einführung der Feuerwehersatzabgabe den Anreiz fördern, vermehrt Feuerwehrdienst zu leisten und gleichzeitig, mit einer, in anderen Gemeinden etablierten Regelung, die laufende Rechnung entlasten.

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Nebst Fragen zu einzelnen Artikeln, welche der Gemeinderat einfach klären konnte, weist das AGR auf Folgendes hin:

- Bei den Feuerwehersatzabgaben handelt es sich, wie bei der Hundetaxe, nicht um eine klassische Gebühr. Beide Rubriken sind deshalb unter Art. 1 (Grundsatz) einzeln aufzuführen.
- Ob die Delegation an den Gebührentarif gemäss Art. 43 Absatz 2 rechtlich ausreichend ist, wird in Frage gestellt und kann nicht abschliessend beurteilt werden.

Haltung des Gemeinderates zu den Anträgen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher beantragt in der Hauptsache...

...die Gebühren in den Bereichen Bestattungen, Fotokopien sowie Einbürgerungen so anzupassen, dass die erwähnten Schwellenwerte nicht überschreiten.

...im Bereich Bauwesen, dass die Gesamtgebühren für ein Baubewilligungsverfahren mittlerer Komplexität in der Regel den Vergleichswert des Preisüberwachers nicht überschreiten und der Kostendeckungsgrad unter 80% zu liegen kommt.



Der Gemeinderat hat die Anträge analysiert und besprochen. Er verzichtet auf eine Anpassung der Gebühren gemäss den Vorschlägen des Preisüberwachers mit folgenden Begründungen:

Bestattungsgebühren:

Der Preisüberwacher hat nur einen Teil der Bestattungsarten und der Gebühren verglichen. Macht man einen Vergleich aller Kosten, sind die Gebühren in der Gemeinde Meikirch aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und vertretbar. Zudem wurde in den letzten Jahren viel Geld in den Friedhof investiert was zu einer erheblichen und sichtbaren Aufwertung desselben führte.

Fotokopien:

Der Preisüberwacher fordert für Fotokopien Gebühren von 20 Rappen. Dieser Ansatz ist gemäss dem Gemeinderat heute nicht mehr zeitgemäss. Im Ansatz der Gemeinde (CHF 1.00) sind zudem die Personalkosten eingerechnet. Fotokopien werden heute nur noch sehr selten benötigt.

Einbürgerungen:

Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde entsprechen denjenigen anderer Gemeinden im Kanton Bern und entsprechen den Aufwand eines Einbürgerungsverfahrens. Schon die Gebühren des Kantons überschreiten die Empfehlung des Preisüberwachers.

Gebühren im Bauwesen:

Die Gesamtgebühren im Baubewilligungsverfahren entsprechen den Schwellenwerten. Ein Kostendeckungsgrad von unter 80% und dementsprechend eine Restfinanzierung in einem Baubewilligungsverfahren im Minimum von 20% durch die Allgemeinheit, sprich Steuergelder, ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar.

Schlusswort / Dank

Der Gemeinderat will mit diesem neuen Reglement eine gute rechtliche Grundlage schaffen, damit die Gemeinde auch in Zukunft Gebühren für die definierten individuellen Leistungen erheben kann.

Es ist ihm sehr wichtig, die Meinungen aus den politischen Parteien und der Bevölkerung abzuholen, bevor das Reglement der Gemeindeversammlung zu Genehmigung vorgelegt wird. Er dankt deshalb allen Institutionen und Personen für wertvolle und konstruktive Rückmeldungen.

Der Gemeinderat